

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anlässlich des „Mescheder Mai“ vom 31.01.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30.03.2018, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW S. 1062), wird durch Beschluss des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 21.02.2019 verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in den nachfolgend aufgeführten Straßen dürfen an einem Sonntag im Mai in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Frühlingsfestes geöffnet sein:

Ruhrstraße, Ruhrplatz, Le-Puy-Straße 11-24, Fritz-Honsel-Straße 1-4, Winziger-Platz, Von-Stephan-Straße, Zeughausstraße, Mühlenweg, Gutenbergstraße, Kaiser-Otto-Platz, Steinstraße, Stiftsplatz, Rebell, Emhildisstraße.

Gem. § 6 Abs. 5 LÖG NRW sind von der Freigabe verkaufsoffener Sonntage die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, ausgenommen.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten für den Verkauf offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Innenstadtbereich der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 21.02.2019

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber